

Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 62 (1987)

Heft: 10

Artikel: Steht das Bundesamt für Sanität über der Verfassung?

Autor: Spälti, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-716251>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

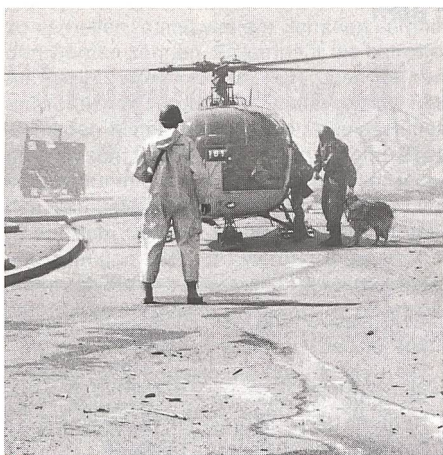
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

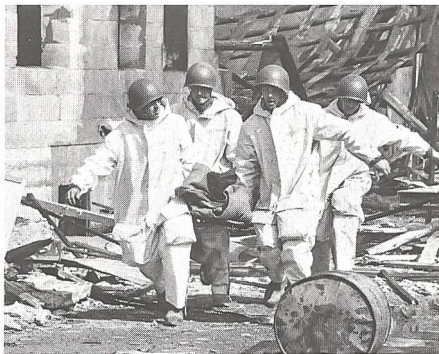
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



16



17



18



19



20

Zur Militärdienstbefreiung auf dem «blauen» Weg

Steht das Bundesamt für Sanität über der Verfassung?

Von Nationalrat Dr Peter Spälti, Hettlingen

Mitte Sommer ist die vom Bundesrat verabschiedete Botschaft zur «Entkriminalisierung der Dienstverweigerer» veröffentlicht worden. Die beantragte Änderung des Militärstrafgesetzes sieht vor, dass im Falle von religiösen oder ethischen Dienstverweigerern die bis anhin ausgesprochene Gefängnis- oder Haftstrafe durch eine «Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse» ersetzt werden kann, ohne dass diese im Zentralstrafregister eingetragen würde.

Vor diesem Hintergrund hat nun an einem Sonntagabend Radio DRS1 unter dem Titel «Der heillose Pakt mit dem Psychiater» eine Sendung ausgestrahlt, die zu grössten Bedenken Anlass geben muss. In dieser Sendung ist anhand eines praktischen Beispiels aufgezeigt worden, wie leicht sich Dienstverweigerer straflos um den Militärdienst drücken können, sofern sie im Besitz eines psychiatrischen Gutachtens sind. Und dass es gar kein Kunststück ist, ein derartiges Gutachten beizubringen, ist in dieser Sendung ebenfalls klar geworden, nachdem ein Dienstverweigerer geschildert hatte, wie ihm vom Bundesamt für Sanität eine Liste von Psychiatern zugestellt worden war, die sich offensichtlich für solche Gutachten zur Verfügung halten.

Mit einem solchen Gutachten versehen, soll dann diesem Kronzeugen vor der Sanitärischen Untersuchungskommission von einem Sanitätsoffizier kurz und bündig die Frage gestellt worden sein, ob er Militärdienst leisten wolle oder nicht. Dass diese Frage völlig überflüssig ist, zeigt allein schon die Tatsache, dass jährlich gegen 5000 Wehrmänner auf diesem «blauen Weg» selbst in jenen Fällen «aus der Dienstpflicht entlassen» werden, in denen objektiv überhaupt keine psychische Dienstuntauglichkeit vorliegt.

Diese vom Bundesamt für Sanität (BASAN) sanktionierte Praxis steht eindeutig im Widerspruch zur Bundesverfassung, die in Art 18 nach wie vor die allgemeine Wehrpflicht stipuliert. Auf die Tatsache muss im jetzigen Zeitpunkt um so grösseres Gewicht gelegt werden, als die Vorlage des Bundesrates zur Entkriminalisierung der Dienstverweigerer eine Lockerung der allgemeinen Wehrpflicht anstrebt, die sowohl im Parlament als auch in der breiten Öffentlichkeit unter schwersten Beschuss geraten dürfte.

So ist vorgesehen, den Begriff der «schweren Gewissensnot» durch das weit mildere und

umfassendere Beurteilungskriterium der «Unvereinbarung mit dem Gewissen» zu ersetzen und «die zur Arbeit verpflichteten Personen ... gemeinnützigen öffentlichen oder privaten Institutionen zur Verfügung» zu stellen. Als zuständige Bundesdienststelle wäre nach der Auffassung des Bundesrates «in erster Linie an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) zu denken», womit auch unter diesem Aspekt klar ersichtlich wird, dass der Zivildiensteinsatz gegen den Willen weiter Bevölkerungskreise ausserhalb der Gesamtverteidigung erfolgen soll.

Mit der Feststellung, dass am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht überhaupt nicht gerüttelt werden darf, sind den Bestrebungen zur Entkriminalisierung der Dienstverweigerer ebenso klare Grenzen gesetzt wie der Praxis des Bundesamtes für Sanität. Es gilt nun, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass ein für alle Schweizer geltender Verfassungsgrundsatz nicht mit einem billigen «Persilschein» umgangen werden kann.